

Gebührentarif

Art. 13 der Gebührenordnung in der Zivilrechtspflege (bGS 233.3)

Streitwert bis	Gebühr
Fr. 1.00 bis 5'000.00	Fr. 130.00
Fr. 5'001.00 bis 10'000.00	Fr. 160.00
Fr. 10'000.00 bis 100'000.00	Fr. 200.00
Fr. 100'000.00 bis unbeschränkt	Fr. 400.00
Ehrverletzung, üble Nachrede, Verleumdung	Fr. 200.00
Baueinsprachen	
- Gruppen	Fr. 200.00
- Einzel	Fr. 110.00 bis 200.00
Nachbarrechte	Fr. 200.00
Terminverschiebungen	Fr. 10.00 bis 100.00
Schreibgebühr bei Klagerrückzug	Fr. 30.00 bis 100.00
Zuschläge;	
- Beträgt der Zeitaufwand mehr als eine Stunde, so darf der Vermittler für jede weitere aufgewendete Stunde Fr. 100.00 berechnen.	
- Für peremptorische Verfahren (Ansetzung und Durchführung eines zweiten Vermittlungsvorstandes) wird nochmals die Gebühr wie für den ordentlichen Vorstand erhoben, maximal aber Fr. 200.00.	

Gebührentarif

Art. 13 der Gebührenordnung in der Zivilrechtspflege (bGS 233.3)

Streitwert bis	Gebühr
Fr. 1.00 bis 5'000.00	Fr. 130.00
Fr. 5'001.00 bis 10'000.00	Fr. 160.00
Fr. 10'000.00 bis 100'000.00	Fr. 200.00
Fr. 100'000.00 bis unbeschränkt	Fr. 400.00
Ehrverletzung, üble Nachrede, Verleumdung	Fr. 200.00
Baueinsprachen	
- Gruppen	Fr. 200.00
- Einzel	Fr. 110.00 bis 200.00
Nachbarrechte	Fr. 200.00
Terminverschiebungen	Fr. 10.00 bis 100.00
Schreibgebühr bei Klagerrückzug	Fr. 30.00 bis 100.00
Zuschläge;	
- Beträgt der Zeitaufwand mehr als eine Stunde, so darf der Vermittler für jede weitere aufgewendete Stunde Fr. 100.00 berechnen.	
- Für peremptorische Verfahren (Ansetzung und Durchführung eines zweiten Vermittlungsvorstandes) wird nochmals die Gebühr wie für den ordentlichen Vorstand erhoben, maximal aber Fr. 200.00.	